



Ergänzung zur geltenden Betriebsordnung: Interventionsmodell

17

Disziplinaratbestand [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/405]

1

Gegen Lernende können Disziplinarmaßnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, **gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.**

u.a.

1. Das Konsumieren aller Tabakwaren, illegalen Drogen und das Trinken von Alkohol auf dem Areal der beiden Schulanlagen Sagenmatt und Steinacher und der Steinacherhalle ist allen SuS, auch nach der Schule, untersagt (Art.12 Betriebsordnung Schule Hergiswil, 12.7.04).
2. Die Verkehrsregeln sowie die Wahl der Verkehrsmittel sind einzuhalten. (Art.4 Betriebsordnung der Schule Hergiswil, 12.7.04).
3. In den Pausen sowie bei Zwischenstunden darf das Schulhausareal nur mit ausdrücklicher Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden (Art.2 und Art.3 Betriebsordnung der Schule Hergiswil, 12.7.04).
4. Gewalt in jeglicher Form – physisch, psychisch, emotional – gegenüber Personen und Material wird rund um den Schulbetrieb nicht akzeptiert. Auch die Regeln in der digitalen Welt oder das Schützen der Privatsphäre werden von der Schule ohne Einschränkung eingefordert (Art.6, 11 und Art.14 Betriebsordnung der Schule Hergiswil, 12.7.04).

Ab 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr und bei sämtlichen Schulanlässen sind alle Lehrpersonen und Hauswarte verpflichtet, fehlbare der Klassenlehrperson zu melden.

Bei Zuwiderhandlungen ordnet die Klassenlehrperson / die Schulleitung – je nach Heftigkeit des Vergehens – folgendes Vorgehen an:

Interventionsmodell:

1. Stufe	Gespräch mit Klassenlehrperson (Verwarnung)	KLP
2. Stufe	Schriftliche Ermahnung (somit Info an EB) 1 Stunde zusätzliche Arbeit	KLP
3. Stufe	Arbeitseinsatz in der schulfreien Zeit zu Gunsten der Gemeinschaft	SL
4. Stufe	Schriftlicher Verweis der Schulleitung	SL
5. Stufe	U-Ausschluss – Schulausschluss – vorzeitiger Schulaustritt	SL

Wenn oben genannte Geschehnisse ausserhalb des Schulareals und ausserhalb von Schulanlässen beobachtet werden, hat die Schule keine «erhöhte Weisungspflicht» mehr. Das spezielle LP-SuS-Verhältnis bleibt aber bestehen und deshalb greift nur Stufe 1, für die Stufe 2 werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Hergiswil, 1. Februar 2022
Schulleitung